## **Finanzamt Cottbus**



Finanzamt Cottbus Postfach 10 04 53 03004 Cottbus

Firma Sicherheitssysteme Schneider & Müller GmbH Gerhart-Hauptmann-Str. 15Süd 9 03044 Cottbus

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben:

Identifikationsnummer

Unser Aktenzeichen 056 / 118 / 01981

K02

**2**0355 4991-

Durchwahl: 4604

Bearbeiter(in):

Zimmer

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Datum 02.01.2024

Bescheinigung in Steuersachen

Nur gültig im Original, ohne Streichungen, mit Dienstsiegel oder als beglaubigte Fotokopie. Angaben zur Person Name, Wohnort, Firmensitz, Straße, Hausnummer Sicherheitssysteme Schneider & Müller GmbH, Gerhart-Hauptmann-Str. 15Süd 9, 03044 Cottbus Rechtsform Geburtstag, Gründungsdatum

B	Angahan	zu dan	etauarlichen	Verhältnissen
В.	Andaben	zu den	Steuernchen	verrialtiii33eii

ass der oben bez	eichnete Antragsteller hi	ier	
⊠ seit dem 25.1	mit folgenden Steuerarten geführt wird:		
⊠ Umsatz- steuer	Gewerbe- steuer		Körperschaft- steuer
rhält weitere lohn	steuerliche Betriebsstät	ten folgenden Finanzamt	sbezirken:
ückstände.			
	den gestundet	€.	
	seit dem 25.1  Umsatz- steuer  rhält weitere lohn  ückstände.  löhe von	Seit dem 25.11.2004     Umsatz-	□ Umsatz-

Dienstgebäude Vom-Stein-Str. 29 03050 Cottbus

25.11.2004

1.

2.

Telefon 0355 4991-4100

davon rückständige Lohnsteuer in Höhe von

Kreditinstitut BBk Berlin

**IBAN** 

BIC

Sprechzeiten Mo. Di. Do. Fr

Di zusätzlich

8:00-12:00 Uhr 14:00-18:00 Uhr

Internet: www.fa-cottbus.brandenburg.de

MARKDEF1100

DE13 1000 0000 0010 0015 61

geschlossen

Ihr Online-Finanzamt: www.elster.de

3.	Zah	ungen erfolgten in den letzten 24 Monaten
	$\boxtimes$	immer oder überwiegend pünktlich.
		überwiegend oder immer verspätet.
4.	Ste	uererklärungen wurden in den letzten 24 Monaten
	$\boxtimes$	immer oder überwiegend pünktlich eingereicht.
		überwiegend oder immer verspätet oder pflichtwidrig nicht eingereicht.
5.		en letzten 36 Monaten wurden Strafen wegen Steuerstraftaten oder Geldbußen wegen Steuerordnungswidrigkeiten atskräftig festgesetzt:
6.		en letzten 36 Monaten wurden Verfahren wegen Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten eingeleitet und nachtragsteller mitgeteilt:
Sov	eit e entiel	s sich beim Antragsteller nicht um eine natürliche Person handelt, trifft diese Bescheinigung keine Aussage über le Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten von Organen des Antragstellers.
7.	Das	Finanzamt hat
		hinsichtlich des Antragstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder von entsprechenden Anträgen Dritter Kenntnis erlangt.
		den Antragsteller zur Abgabe einer Vermögensauskunft aufgefordert.
8.	Sor	istiges
		Es handelt sich um eine Neugründung, dem Finanzamt liegen daher noch keine Erkenntnisse über das steuerliche Verhalten des Antragstellers vor.
		Es liegen folgende abweichende Zuständigkeiten vor:
		gesonderte Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b AO umsatzsteuerliche Organschaft
9.	Mo	itere Angaben
J.	VVC	itele Aligabeti
Die	Unte	ernehmereigenschaft nach § 2 UStG wird mit dieser Bescheinigung nicht bestätigt.
Die	Bes	cheinigung berücksichtigt lediglich die Fakten zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung.
		EVERWALE AND A SECOND AND A SECOND ASSESSMENT OF THE PROPERTY

## Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

## Bitte beachten Sie:

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Bediensteten der Steuerverwaltung (Namen – auch in Form von Unterschriften -, Telefonnummern, Dienstzimmer-Nrn., bearbeiterbezogene E-Mail-Adressen usw.) ohne die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person verstößt gegen das Datenschutzrecht und kann rechtlich geahndet werden. Bitte beachten Sie daher, dass eine Veröffentlichung dieser Bescheinigung - z.B. im Internet -

ausdrücklich nur dann erlaubt ist, wenn derartige Beschäftigtendaten in der Veröffentlichung nicht enthalten bzw. unkenntlich gemacht sind.